

## **Schwangerschaftsabbruch in Deutschland**

### **Stellungnahme des Landesverbands donum vitae NRW zum § 218 StGB und zu den Bestimmungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung**

Seit über zwanzig Jahren ist donum vitae NRW staatlich anerkannter Träger von Schwangerenberatungsstellen. Neben vielen weiteren Aufgaben ist die Schwangerschaftskonfliktberatung ein ganz wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Diese Beratung leisten wir auf der Grundlage der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und auf der Basis unseres Beratungskonzeptes. In unserer Beratungsarbeit nehmen wir Frauen in verschiedenen Konflikt- und Notsituationen wahr.

In unserer Gesellschaft wird, vor allem verstärkt durch Debatten im Ausland, wo die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch zum Teil deutlich verschärft werden (sollen)<sup>1</sup>, wieder mehr als noch vor wenigen Jahren über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch diskutiert. Anlass dazu gibt aktuell auch die Inkraftsetzung des Reichsstrafgesetzbuchs vor 150 Jahren. Wir begrüßen diese Diskussionen als Zeichen einer lebendigen demokratischen Kultur in unserer Gesellschaft und beteiligen uns auf der Grundlage unserer Beratungserfahrungen und unserer Wertehaltung gerne daran.

Im Schwangerschaftskonflikt geht es einerseits um die Frau und andererseits um das in ihr heranwachsende ungeborene Leben. Die Einzige, die als Beteiligte in diesem Konflikt eine umfassende Entscheidungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit besitzt, ist die Frau. Ebenso wie die Würde des ungeborenen Lebens ist daher das Selbstbestimmungsrecht der Frau, ihre Autonomie<sup>2</sup> als ein elementares Menschenrecht unbedingt zu achten<sup>3</sup>. Deshalb ist die Ergebnisoffenheit ein unverzichtbares und fundamentales Merkmal einer jeden Schwangerschaftskonfliktberatung<sup>4</sup>. Medizinisch unstrittig ist, dass – beginnend mit der Befruchtung/Nidation – neues Leben entsteht. Unterschiedlich bewertet wird in den gesellschaftlichen Diskussionen, welcher moralische Status und,

---

<sup>1</sup> Ein Blick in die Geschichte und auf die aktuellen Schwangerschaftsabbruch-Statistiken verschiedener Länder zeigt im Übrigen, dass ein verschärftes Strafrecht kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen ist.

<sup>2</sup> Autonomie (griech. „Eigengesetzlichkeit“) ist ein zentraler Begriff der Medizinethik.

<sup>3</sup> Die Autonomie der Frau ist im Kontext Schwangerschaft selbstverständlich wesentlicher als die Autonomie des Mannes.

<sup>4</sup> Dies gilt ebenso selbstverständlich z.B. für die Beratung bei Pränataldiagnostik, die zur allgemeinen Schwangerenberatung (§ 2 SchKG) zählt.

daraus abgeleitet, welche Schutzwürdigkeit dem ungeborenen Leben zukommt. Einerseits erscheint die Schutzwürdigkeit von Anfang an gegeben, weil das ungeborene Leben intrauterin lediglich wächst, ohne dass ihm nach der Befruchtung/Nidation noch Wesentliches hinzugefügt wird<sup>5</sup>. Dies ist die Position der deutschen Rechtsprechung. Andererseits nehmen wir wahr, dass es ein unterschiedliches Erleben der Schwangerschaft und des ungeborenen Lebens seitens der Frau gibt, das von ihrer subjektiven Befindlichkeit und/oder von der zeitlichen Dauer der Schwangerschaft herrührt<sup>6</sup>.

Im Blick auf die aktuellen Diskussionen zu den gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche<sup>7</sup> ist für donum vitae NRW folgendes wichtig:

Die Schwangere ist die einzige Person, die eine Entscheidung zur Fortsetzung oder zum Abbruch einer Schwangerschaft treffen kann. Ihre Autonomie ist unbedingt zu achten.

Der Schutz des ungeborenen Lebens bleibt weiterhin unverzichtbar. Wir halten dies für eine bedeutende gesellschaftliche Aufgabe. Für Menschen, die mit Kindern leben wollen, sind dazu geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. abzusichern.

Das ungeborene Leben kann niemals ohne oder gegen die Frau geschützt werden. Unsere Erfahrungen in der Beratungsarbeit machen deutlich, dass es gelingen kann, in einer wertschätzenden Gesprächsatmosphäre im Einvernehmen mit der Schwangeren die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens zu thematisieren, ohne den Grundsatz der Ergebnisoffenheit der Konfliktberatung aufzugeben. Die Balance zwischen dem gesetzlichen Auftrag einerseits und der Orientierung an den individuellen Nöten der Frau andererseits gelingt.

An der verpflichtenden Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche halten wir fest. Dafür sprechen mehrere Gründe:

- Die verpflichtende psychosoziale Beratung im Schwangerschaftskonflikt stellt die Weise dar, auf die der Gesetzgeber dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung trägt. Deshalb

---

<sup>5</sup> Dieser Gedanke findet sich auch in den in der Debatte zur Schutzwürdigkeit von Embryonen häufig verwendeten vier Argumenten (Speziesargument, Kontinuitätsargument, Identitätsargument, Potentialitätsargument).

<sup>6</sup> Außerdem gibt es, auch wenn der Gesetzgeber von der „Schutzwürdigkeit des Lebens von Anfang an“ spricht, de facto einen abgestuften Lebensschutz: Beispiele dafür sind die Zwölfwochenfrist, die Grenze der extrauterinen Lebensfähigkeit, die Tatsache, dass de facto in der Pränataldiagnostik das ungeborene Leben bei der Entscheidung, ob die medizinische Indikation zum Abbruch gestellt wird, desto mehr Gewicht erhält, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

<sup>7</sup> Gemeint ist nach allgemeinem Sprachgebrauch die 12. Schwangerschaftswoche post conceptionem; dies entspricht der 14. Schwangerschaftswoche post menstruationem.

- und weil die Pflichtberatung hilft, Frauen zu erreichen, ist aus ethischer Perspektive die Einschränkung der Autonomie der Frau in diesem einen Punkt, d.h. in der Verpflichtung zur Wahrnehmung eines Gesprächstermins unter gleichzeitiger klarer Anerkennung ihrer Entscheidungsautonomie, akzeptabel und nicht unverhältnismäßig.
- Zwar trifft die Pflichtberatung sicherlich Frauen, die in Ihrer Entscheidung hinsichtlich ihrer Schwangerschaft klar und sicher sind. Allerdings werden durch die verpflichtende Beratung immer wieder auch Frauen erreicht, die ggf. ohne diese Beratungspflicht innerhalb ihres sozialen Umfeldes unter Druck geraten würden. Das sind erfahrungsgemäß Frauen, die aufgrund ihrer familiären oder wirtschaftlichen Situation in prekären Verhältnissen leben, minderjährige Frauen, teilweise Frauen mit Migrationshintergrund in Verbindung mit hoher Sprachbarriere, Frauen aus dem Prostitutionsmilieu, Frauen mit geistigen Beeinträchtigungen und besonders Frauen mit häuslicher Gewalterfahrung. Aus dem Beratungskontext wissen wir, dass gerade Frauen mit diesen besonderen Hintergründen häufig schwerer zu erreichen sind. Nur die Pflichtberatung eröffnet eine Zugangsmöglichkeit. Das Ziel ist, Frauen, die in ihrer Entscheidung manipuliert oder sogar in eine Entscheidung gedrängt werden, die sie nicht leben möchten, zu erreichen und so zu begleiten, dass sie ihre eigene Entscheidung finden und durchsetzen können. Dazu sind enge Kooperationen mit Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern notwendig. Ebenso sind Frauen im Gerichtsverfahren zu begleiten und zu unterstützen, wenn zum Beispiel Eltern von minderjährigen Schwangeren in Ausübung ihres Sorgerechts über den Verlauf der Schwangerschaft entscheiden oder den Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Schwangeren erzwingen wollen.
- Beratung ist nicht in jedem Milieu als Unterstützung oder Kompetenzerweiterung bekannt. Die Schwangerschaftskonfliktberatung bei donum vitae umfasst bei Bedarf deutlich mehr Themen als die Frage nach dem sogenannten „Beratungsschein“ – diese Themen aus den Bereichen Recht, Sexualität, Gesundheit, Prävention und Lebensplanung können in einer empathisch geführten Beratung aufgegriffen werden und Perspektiven erweitern.
- Beratung als Orientierungsangebot: Menschen stehen – nicht nur im Schwangerschaftskonflikt – immer wieder vor entscheidenden Lebensfragen: Möchte ich mich beruflich verändern? Möchte ich eine Familie gründen? Möchte ich ein Kind oder mehrere? Wo gehöre ich hin? Wie will ich leben?  
Lebensentscheidungen – im Grunde geht es um eine Haltung, weil vielfältige gesellschaftliche Lebensentwürfe, Werthaltungen eindeutige Antworten unmöglich machen. Jede Lebensentscheidung lässt Menschen ihre Haltung zum Leben suchen, bringt sie in Kontakt mit Ängsten, Zweifeln und Unsicherheiten, jedoch auch mit ihren Stärken und klaren Wertvorstellungen. Beratung schafft die Begegnung mit beiden Seiten als

Perspektiverweiterung, um eine verantwortete Entscheidung zu finden. Ergebnisoffene Beratung folgt den Orientierungsbedürfnissen der Klient\*innen.

Die derzeitige Verankerung des Themas „Schwangerschaftsabbruch“ im Strafgesetzbuch ist eine geeignete Möglichkeit, dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung zu tragen. Eine psychosoziale Beratung, die wertschätzend ist und die Entscheidungsfreiheit klar bei der Frau belässt und ihre Autonomie anerkennt, trägt dazu bei, dass die strafrechtliche Bestimmung nicht als diskriminierend erlebt werden muss.

Beratungsarbeit ist das „Kerngeschäft“, aber dieses allein genügt nicht. Die Beratungsarbeit muss eingebettet sein in eine Vielzahl anderer Aktivitäten. Diese bestehen aus einem umfangreichen Gesamtpaket politischer und wertevermittelnder Akzente, die die Beratungsarbeit begleiten. Dazu gehören z.B. umfassende Angebote in den Bereichen Sexuelle Bildung, Verhütungsberatung und Frühe Hilfen sowie die Unterstützung von Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern verbessern. Ebenso werden Frauen und Paare, die dies möchten, weiter begleitet – unabhängig von ihrer Entscheidung zum Abbruch oder zum Austragen der Schwangerschaft.

Zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften ist sicherzustellen, dass für Bedürftige die Kosten für Verhütungsmittel aus Mitteln der öffentlichen Hand übernommen werden.

Es gilt im Blick zu behalten, dass es zwar die gesetzliche Grundlage für Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen gibt, allerdings die Umsetzung immer weniger gewährleistet ist, da die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche durchführenden Ärzt\*innen rückläufig ist. Einerseits ist es wichtig und es hat mit der Autonomie einer jeden Ärztin/eines jeden Arztes zu tun, dass jede medizinische Fachkraft das Recht hat, aus Gewissensgründen keinen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen (Ausnahme: akute Lebensgefahr für die Mutter). Andererseits sehen wir die Not der Frauen, für die die Möglichkeiten eines medizinisch durchgeführten und begleiteten Abbruchs immer weniger werden. Es wäre fatal, wenn sich dieser Trend fortsetzen würde.

Die Gründe für diese Entwicklung dürften vielschichtig sein. Zumindest zum Teil liegen sie allerdings auch darin begründet, dass jenseits einer (in unserer Gesellschaft durchaus erwünschten) konstruktiven und kontroversen Debattenkultur auf unerträgliche, oft diffamierende und jedes Maß übersteigende Weise medizinische Fachkräfte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und Frauen, die den Abbruch wünschen, belästigt oder sogar bedroht werden. Die bisweilen vorgenommene Gleichsetzung der durch ein demokratisches Verfahren geregelten Praxis der Schwangerschaftsabbrüche mit den monströsen Menschheitsverbrechen in der NS-Zeit weisen wir auf das schärfste zurück.

Unserer Einschätzung nach tragen die bestehenden gesetzlichen Regelungen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens hinreichend Rechnung. Die vor rund 25 Jahren getroffenen Regelungen haben sich bewährt.

Köln, 16.03.2021



Dr. Bernd Wacker  
Vorsitzender



Astrid Linnemann  
Geschäftsführerin



Matthias Heidrich  
Referent, M.A. Angewandte Ethik

Landesverband donum vitae NRW  
Markmannsgasse 7, 50667 Köln  
Tel. 0221 222 543-0  
E-Mail [info@nrw-donumvitae.de](mailto:info@nrw-donumvitae.de)  
[www.nrw-donumvitae.de](http://www.nrw-donumvitae.de)

Dieses Papier hat der Bundesvorstand donum vitae am 26.03.2021 - vor letzter redaktioneller Fassung - zustimmend zur Kenntnis genommen.